

- Angriffsrichtungen, Mittel und Methoden ausländischer Einrichtungen und Organisationen;
- erfolgte Einreisen in die DDR und den Aufenthalt von Personen im Gebiet der DDR.

Bestätigungen dürfen keinerlei Angaben darüber enthalten, aus welchen Quellen und unter Anwendung welcher Arbeitsmethoden das MfS Kenntnis über die bestätigten Tatsachen erhielt.

Tatsachen, die im Interesse der Sicherheit der DDR unbedingt geheimzuhalten sind, dürfen nicht bestätigt werden.

Bestätigungen können nur durch die operativen Dienstseinheiten des MfS Berlin erarbeitet werden.

Im erforderlichen Fall richten der Leiter der HA IX bzw. der Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung für Staatssicherheit, in dessen Verantwortungsbereich das Ermittlungsverfahren bearbeitet wird, an die linienmäßig zuständige Diensteinheit des MfS Berlin eine entsprechende Anforderung zur Erarbeitung einer Bestätigung. In dieser Anforderung müssen die Notwendigkeit für die Vorlage eines solchen Schriftstückes als Beweismittel begründet und das betreffende Ermittlungsverfahren konkret benannt werden.

Durch den Leiter der zuständigen operativen Diensteinheit des MfS Berlin wird, wenn die vorgenannten Anforderungen erfüllt sind, die Erarbeitung der entsprechenden Bestätigung veranlaßt. Mit Ausnahme der Bestätigungen über Grenzpassagen, die von der HA VI der anfordernden Diensteinheit direkt zugeleitet werden, wird in allen anderen Fällen die erarbeitete Bestätigung - erforderlichenfalls mit dem zugrundeliegenden wesentlichen Ausgangsmaterial - in dreifacher Ausfertigung an die Rechtsstelle im MfS übersandt. In der Bestätigung muß eine konkrete Bezugnahme auf das betreffende Strafverfahren enthalten sein.

Der Leiter der Rechtsstelle im MfS allein ist für die Unterzeichnung und Siegelung dieser Bestätigung berechtigt. Er sichert die Nachweisführung über gefertigte Bestätigungen und den unverzüglichen Versand von zwei Exemplaren an den anfordernden Leiter der HA IX bzw. Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung für Staatssicherheit.